

Verantwortung des Verantwortlichen Aktuars (VA) im Zusammenhang mit dem SST

Stellungnahme der Fachgruppe „Verantwortlicher Aktuar“ der SAV.

1) Gesetz/Verordnung/FINMA FAQ

VAG, Art. 24:

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung dafür, dass die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird.

VAG, Art. 9:

Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne). Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

AVO, Art. 22:

Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach zwei Methoden beurteilt:

- a. Solvabilität I: Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne);
- b. Schweizer Solvenztest (SST): Festlegung der erforderlichen Eigenmittelnach Massgabe der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital) und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital).

2 Beide Methoden sind anzuwenden, und zwar unabhängig voneinander.

AVO, Art. 3:

Der (Aktuar-)Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht dar, namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.

AVO Art. 53 Abs. 1:

Die Geschäftsleitung hat den SST-Bericht zu unterschreiben. Damit liegt die Gesamtverantwortung für den SST beim Versicherungsunternehmen.

FAQ, Homepage FINMA:

Frage 22. Welche Verantwortung trägt der VA bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne? Gemäss Art. 24 VAG trägt der VA die Verantwortung dafür, dass die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird. Dies bezieht sich sowohl auf die Solvabilität I wie auch auf den SST (vgl. Art. 9 VAG). Für den SST ist der VA nur insoweit verantwortlich, als dies von seiner Ausbildung und Erfahrung sowie von der Grösse und Risikostruktur des Versicherungsunternehmens her möglich ist. Er ist also nur für jene Bereiche des SST verantwortlich, die er von seiner Ausbildung und Erfahrung her effektiv beherrscht und die er unter Berücksichtigung der Grösse und der Risikostruktur des Versicherungsunternehmens auch tatsächlich überblicken kann.

Dies entbindet das Versicherungsunternehmen nicht davon, die Verantwortung für die vom VA nicht abgedeckten Bereiche des SST zu übernehmen. Mithin tragen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung eine Organisations- und Führungsverantwortung dafür, dass geeignetes Personal eingesetzt wird, welches für die vom VA nicht abgedeckten Bereiche des SST die Fachverantwortung übernimmt (Art. 22 VAG sowie Art. 14 VAG in Verbindung mit Art. 12 und 14 AVO).

Stellungnahme:

- 1) Der Begriff „Solvabilitätsspanne“ bezieht sich ausschliesslich auf die Berechnungen der Solvabilität nach Solvabilität I. Dies folgt aus Art. 22 AVO. Das Pendant zur geforderten und verfügbaren Solvabilitätsspanne im SST ist das Zielkapital und das risikotragende Kapital.
- 2) Die Verantwortlichkeit des VA gemäss Art. 24 VAG im Hinblick auf die richtige Berechnung der Solvabilitätsspanne (geforderte und verfügbar) bezieht sich demgemäss auch nur auf die Berechnungen zur Solvabilität I.
- 3) Gemäss Art. 3 AVO muss der Aktuar in seinem Bericht auf versicherungstechnische Entwicklungen hinweisen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden. In diesem Sinne ist es notwendig, dass sich der Aktuar mit dem SST beschäftigt und im Aktuarbericht dazu Stellung nimmt. Eine Verantwortung hat er jedoch nur für den versicherungstechnischen Teil und dies auch nur, falls es von der Grösse und Risikostruktur her möglich ist, die SST-Berechnungen zu überblicken. Es ist deshalb wichtig, dass der VA in seinem Aktuarbericht darlegt, welche Überprüfungen er im SST Modell vorgenommen hat und welche Teile er nicht geprüft hat. Wie in der FAQ Liste von der FINMA dargelegt, liegt die Verantwortung für die nicht abgedeckten Bereiche beim Versicherungsunternehmen.

Folgt man dieser Stellungnahme, so müssten die folgenden derzeitigen Formulierungen verändert werden:

- In der FAQ Liste muss die Antwort auf Frage 22 insofern korrigiert werden, als dass sich die Solvabilitätsspanne nur auf Solvency I bezieht.
- Es muss klargestellt werden, dass sich Art.9 VAG auch nur auf Solvabilität I bezieht.